

Vertrag über zusammengefasste Planungsleistungen
(Besondere Leistungen zur Flächenplanung, Gebäude- und
Freianlagenplanung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind zusammengefasste Leistungen der Objekt- bzw. Fachplanung für

- ☒ **Besondere Leistungen zur Flächenplanung** gemäß Anlage 9 HOAI
- ☒ Objektplanung **Gebäude** gemäß § 34 HOAI
- ☒ Fachplanung **Freianlagen** gemäß § 39 HOAI

mit denen in der Liegenschaft

ASG (Aerospace and Geodesy)
Campus Taufkirchen / Ottobrunn
(siehe Anlage 4 – Lageplan)

das städtebauliche und freiräumliche Gesamtkonzept für den Hochschulcampus, sowie der erste Bauabschnitt (BA1) neu erstellt bzw. neu hergestellt werden sollen.

1.2 -nicht Vertragsgegenstand-

1.3 -nicht Vertragsgegenstand-

1.4 -nicht Vertragsgegenstand-

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- ☒ VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- ☒ VII.02.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11
(Spezifische Leistungspflichten und Honorarangebot für die besonderen Leistungen zur Flächenplanung – **städtebaulicher** Entwurf)
- ☒ VII.02.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11
(Spezifische Leistungspflichten und Honorarangebot für die besonderen Leistungen zur Flächenplanung - **freiräumlicher** Entwurf)

- ☒ VII.10.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11
(Spezifische Leistungspflichten und Honorarangebot für die
Objektplanung – Gebäude und Innenräume)
- ☒ VII.13.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11
(Spezifische Leistungspflichten und Honorarangebot für die
Freianlagen)
- ☒ VII.21.4 Honorarzusammenstellung Generalplaner
- ☒ VI.4 ZVB Pflichtenheft
- ☒ VI.4.1 Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- ☒ VI.4.2 Layerstruktur (Anhang zu VI.4)
- ☒ VI.4.3.1 Objektkatalog (Anhang zu VI.4)
- ☒ VI.5 ZVB Austauschplattform
- ☒ VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- ☒ VI.15 Katalog Kostenkontrollereinheiten HaSta
- ☒ VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- ☒ Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen – öAUmWR
- ☒ Leitfaden „Barrierefreies Bauen“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung
- ☒ Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung
- ☒ „Brandschutzleitfaden des BMUB“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung
- ☒ Leitfaden „Kunst am Bau“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung
- ☒ Ministerrats-Beschluss „Künftiger Energiestandard im Staatlichen Hochbau“;
Einführung für Baumaßnahmen des Freistaats vom 18.04.2023

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- ☒ das Ergebnis (inkl. der Anmerkungen des Gremiums) des wettbewerblichen Dialogs
- ☒ alle Anlagen lt. Dokumentenverzeichnis

- 2.3.1** Für das Aufstellen der Projektunterlage (PU) sind zugrunde zu legen:
- ☒ der genehmigte Projektantrag (noch ausstehend)
 - ☒ die Mittelzusage des Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK)
- 2.3.2** Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen, die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte und freigegebene Projektunterlage (PU).
- 2.4** Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO.

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- ☒ sämtliche Unterlagen nach § 2.3

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

- 4.1** Allgemeine und spezifische Leistungspflichten
- Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:
- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
 - Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.
- 4.2** Umfang der Beauftragung
- Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der **Besonderen Leistungen zur Flächenplanung** gemäß Anlage 9 HOAI.
- 4.2.1** Stufenweise Beauftragung
- Die Beauftragung der weiteren Leistungen der Gebäude- und Freianlagenplanung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

- 4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

- 4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

- 4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

- 5.1** Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsbeschreibung/im genehmigten Projektantrag vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (z. B. NUF, BGF, GF, BRI) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von **100.800.000,00 Euro brutto** nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach

☐ DIN 276-1:2008-12

☒ DIN 276:2018-12.

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß ☐ DIN 276-1:2008-12 / ☒ DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten /vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

☒ Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Termine des im wettbewerblichen Dialog zu erarbeitenden Grob-Rahmenterminplans eingehalten werden können.

Baubeginn (BA 1):	Werden im Zuge der Dialogphase gemeinsam erarbeitet
Fertigstellungstermin (BA 1):	Werden im Zuge der Dialogphase gemeinsam erarbeitet
Beginn der Inbetriebnahmephase (BA 1):	Werden im Zuge der Dialogphase gemeinsam erarbeitet
Übergabetermin nach Abschnitt F RLBau (BA 1):	Werden im Zuge der Dialogphase gemeinsam erarbeitet

5.4.2 Auf der Grundlage des im wettbewerblichen Dialog erarbeiteten Grob-Rahmenterminplans erarbeitet der Auftragnehmer unverzüglich nach Beauftragung der Gebäude- und Freianlagenplanung einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

	Datum bis: / Leistungszeitraum:
Beginn der Leistungserbringung der Besonderen Leistungen zur Flächenplanung	Mit Beginn der Dialogphase I
Fertigstellung sämtlicher Leistungen der LPH 2 der Besonderen Leistungen zur Flächenplanung	3. Quartal 2027
Fertigstellung der Leistungserbringung der Besonderen Leistungen zur Flächenplanung	1. Quartal 2028
Leistungen der Gebäude- und Freianlagenplanung – Anlage zu § 6:	Werden mit dem jeweiligen Stufenabruf vereinbart

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

Auf § 11 Nr. 11.2 wird verwiesen.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

5.9.1 Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

5.9.2 Zusätzlich bedingen die spezifischen Anforderungen der vertragsgegenständlichen Aufgabenstellung, dass bestimmte Leistungen in einem sehr engen funktionalen Zusammenhang stehen. Im Rahmen der Koordinierungs- und Integrationsaufgaben ist es deshalb erforderlich, entsprechende Beiträge an der Planung fachlich Beteiligter speziell zu überwachen und zu integrieren, so dass eine lücken- und schnittstellenlose, optimal aufeinander abgestimmte sowie kohärente Gesamtplanung gewährleistet ist. Dies betrifft insbesondere die nachfolgend aufgeführten Leistungen bzw. Leistungsbilder:

- Fachplanung Tragwerksplanung
- Fachplanung Technische Ausrüstung
- Bauphysik
- Technische Projektsteuerung

Ebenfalls ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Planer nachfolgender Leistungsstufen über Verantwortlichkeiten, Schnittstellen und Dokumentationsstandards durchzuführen.

Auch nach Fertigstellung der mit diesem Vertrag beauftragten Leistungsstufen besteht weiterhin eine Koordinationspflicht.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Diese umfasst

- ☒ die Leistungsstufe 0 - Besonderen Leistungen zur Flächenplanung
- ☒ die Leistungsstufe(n) 1A und 1B.

Der Auftragnehmer fasst die Unterlagen zur PU gemäß Abschnitt E 2.1 RLBau zusammen und übergibt die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2.

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.0 Leistungsstufe 0

6.0.1 Leistungsstufe 0 – Besondere Leistungen zur Flächenplanung

6.0.1.1 Die Leistungsstufe 0 umfasst alle in den Anlagen zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.0.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 0 sind erbracht, wenn
sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 0 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

6.1.1.1 Die Leistungsstufe 1A umfasst alle in den Anlagen zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1A sind erbracht, wenn
sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

6.1.2.1 Die Leistungsstufe 1B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das Führen von Vorverhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

6.1.3.1 Die Leistungsstufe 1C umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1C sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

6.1.4.1 Die Leistungsstufe 1D umfasst alle Leistungen, die zur Genehmigung/Zustimmung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in den Anlagen zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungs-/Zustimmungsverfahrens die Federführung für das Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1D sind erbracht, wenn

- sämtliche in den Anlagen zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in den Anlagen zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

Grundrisspläne	M = 1 : 50
Ansichten / Schnitte	M = 1 : 50
Lagepläne	M = 1 : 100

Detailpläne

M = 1 : 20 bis M = 1 : 1

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in den Anlagen zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 -nicht Vertragsgegenstand-

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1 -nicht Vertragsgegenstand-

§ 10

Honorar

10.1 Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI)

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

☒ Eine Vergütung der mvB wird nicht vereinbart.

☒ Für Leistungen, bei denen sich das Honorar nicht nach der HOAI richtet, wird die Vergütung nach dem Honorarangebot (sh. § 2 Nummer 2.1) für die Leistung vereinbart.

10.2-10.7 freigehalten

10.8.1 -nicht Vertragsgegenstand-

10.8.2.1 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Tafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

Die Erweiterte Honorartabelle der 'Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger' -**RiFT**-, (Stand April 2020) wird der Honorarberechnung zugrunde gelegt.

Als Honorarsatz wird der **Basishonorarsatz** der o.g. Honorartafel vereinbart.

Die HOAI gilt vollumfänglich, ohne § 35 Abs. 1 HOAI.

10.8.2.2 Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Tafelwerte des § 40 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

Die Erweiterte Honorartabelle der 'Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger' -**RiFT**-, (Stand April 2020) wird der Honorarberechnung zugrunde gelegt.

Als Honorarsatz wird der **Basishonorarsatz** der o.g. Honorartafel vereinbart.

Die HOAI gilt vollumfänglich, ohne § 40 Abs. 1 HOAI.

10.9 Besondere Leistungen der Gebäude- und Freianlagenplanung

Die Besonderen Leistungen der Objekt- und Freiflächenplanung werden gemäß den geprüften Honorarangeboten der beauftragten Leistungsbilder (Anlage) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der Stundensätze für das jeweilige Leistungsbild gemäß dem jeweiligen Honorarangebotsblatt (sh. 2 Nr. 2.1):

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Zusätzlicher Koordinierungsaufwand

Ein zusätzlicher Koordinierungsaufwand gemäß § 8 Abs. 3 HOAI wird gemäß Formblatt VII.21.4 „Generalplaner Honorarzusammenstellung“ vereinbart (ist hier nichts eingetragen, wird er mit 0 % vereinbart).

10.12 -nicht Vertragsgegenstand-

10.13 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

Wird der Auftragnehmer nach Durchführung des wettbewerblichen Dialogs mit der Weiterentwicklung seines Wettbewerbsbeitrags beauftragt, so wird die für den Wettbewerbsbeitrag gezahlte Aufwandsentschädigung in Höhe von 75.630,25 € netto wie folgt auf das Honorar angerechnet (in Abzug gebracht):

- | | |
|--|---------------------|
| - im Leistungsbild Besondere Leistungen der Flächenplanung - städtebaulicher Entwurf | 12.605,04 € (netto) |
| - im Leistungsbild Besondere Leistungen der Flächenplanung – freiräumlicher Entwurf | 12.605,04 € (netto) |
| - Gebäudeplanung | 33.613,45 € (netto) |
| - Freianlagenplanung | 16.806,72 € (netto) |

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot erstattet.

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe

11.2 Reisekosten

Reisekosten sind in den Nebenkosten nach 11.1 enthalten und werden nicht gesondert erstattet. Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

Die Teilnahme an sämtlichen Besprechungen nach § 5 Nummer 5.6 ist hierbei enthalten und wird nicht gesondert erstattet.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt: Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	3.000.000 €
Für sonstige Schäden	5.000.000 €

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

14.2 -nicht Vertragsgegenstand-

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben (FB III.24) ohne Unterschrift gültig (§126b BGB).

- Ende des Vertrages -